

ZH_OBERGERICHT RT120059 vom 4. April 2012

ZH Obergericht, 2012-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120059

FR: ZH_OBERGERICHT RT120059 du 4 avril 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT120059 del 4 aprile 2012

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien stehen sich vor Vorinstanz in einem Rechtsöffnungsverfahren gegenüber. Mit Verfügung vom 21. März 2012 wies die Vorinstanz das Verschiebungsgesuch der Beklagten ab und hielt fest, dass die Hauptverhandlung am 30. März 2012 um 8.30 Uhr stattfinde (Urk. 2). Die Verhandlung fand am 30. März 2012 vor Vorinstanz statt, die Beklagte ist nicht erschienen (Prot. I S. 6). b) Gegen die Verfügung vom 21. März 2012 erhob die Beklagte am 2. April 2012 (Poststempel 30. März 2012) rechtzeitig Beschwerde und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 1; Urk. 6/14): "1. Es sei die Verfügung des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 21. März 2012 aufzuheben und es sei die Sache an die Vorinstanz zur Absprache und Festsetzung eines neuen Verhandlungstermins betreffend Rechtsöffnung zurück zu weisen.

E. 2

Es sei der vorliegenden Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

E. 3

Der angefochtene Entscheid kann mit Beschwerde nur angefochten werden, wenn durch ihn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziffer 2 ZPO). Die Beklagte macht einerseits geltend, dass hinsichtlich der Terminabsprachen für die Hauptverhandlung Missverständnisse vorgelegen hätten und sie andererseits nie eine formelle Vorladung für den Verhandlungstermin vom 20. März 2012 [recte: 30. März 2012] erhalten habe (Urk. 1 S. 3 und S. 4).

- 3 - Die Vorinstanz hält selber fest, dass die Vorladung trotz bestehendem Vertretungsverhältnis zunächst zweimal erfolglos an die Geschäftsadresse der Beklagten zugestellt worden sei. Die Vorinstanz erachtete diesen Mangel als geheilt, indem sie am 19. März 2012 mit dem Vertreter der Beklagten telefonisch Kontakt aufgenommen habe (Urk. 2 S. 2f.). Der Einwand des Vertreters der Beklagten, dass durch die nicht ordnungsgemässe Zustellung der Vorladung der nicht ordnungsgemässe Entscheid ungültig sei und keinerlei Rechtswirkungen entfalte (Urk. 1 S. 5), kann dieser in einer Beschwerde gegen den Rechtsöffnungsentscheid vorbringen, sofern ein solcher ergangen und sofern die Beklagte durch diesen Entscheid beschwert sein sollte. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern der Beklagten im derzeitigen Zeitpunkt [nach durchgeführter Hauptverhandlung] ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, wenn die angefochtene prozessleitende Verfügung so Bestand hat. Demzufolge ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Damit erübrigt es sich, über den Antrag um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde zu urteilen.

E. 4

a) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzulegen und ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Der Klägerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO).
Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.